



Richtlinien der Wirtschaftsförderung

Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie eine Mietbeihilfe für Geschäfts- und Betriebsansiedlungen von JungunternehmenInnen und Neugründungen gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

1.) Arbeitsplatzförderung

1.1. FörderungswerberIn

Als FörderungswerberIn können Unternehmen in der Rechtsform Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen auftreten. Fördergebiet ist das Gemeindegebiet von Mürzzuschlag. Als FörderwerberIn gelten Unternehmen, die

- ein neues Unternehmen in Mürzzuschlag gründen
- einen Standort nach Mürzzuschlag verlegen.

Das antragstellende Unternehmen muss wirtschaftlich gesund sein und einen nachhaltigen Bestand erwarten lassen. Die erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen sowie die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz müssen vorliegen. Ausgenommen sind Betriebe mit mehr als EUR 4 Mio. Umsatz pro Jahr sowie Filialen von Handelsketten.

1.2. Förderung

Jeder in diesen Unternehmungen neu geschaffene, in Mürzzuschlag, kommunalsteuerpflichtige Arbeitsplatz wird mit insgesamt EUR 1.500,- gefördert. Die Auszahlung erfolgt in 3 Jahresraten. Damit soll sichergestellt werden, dass jeder auf diese Weise geförderte Arbeitsplatz mindestens 3 Jahre erhalten bleibt. Ist dies nicht der Fall, ist die Förderung für den jeweiligen Arbeitsplatz unverzüglich zu retournieren. Stichtag zur Berechnung und Auszahlung der Teilbeträge ist, das jeweilige Datum, des Einlangens ihres Antrages in der Stadtgemeinde Mürzzuschlag.

Die Förderung beträgt somit EUR 500,- pro MitarbeiterIn und Arbeitsjahr. Bei Teilzeitbeschäftigten vermindert sich die Förderung nach Maßgabe des Verhältnisses zur Vollarbeitszeit. Das förderbare Mindestmaß für Teilzeitbeschäftigung beträgt 50%. Die Berechnung erfolgt immer auf Basis einer 40



Stunden Woche. Durch Änderung der Betriebsform kann nicht noch einmal eine Arbeitsplatzförderung beantragt werden. Werden im Förderzeitraum weitere zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen so ist für diese neuerlich ein Antrag auf Arbeitsplatzförderung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag einzubringen.

Bei Antragstellung ist der Nachweis über die Schaffung neuer Arbeitsplätze mittels einer Bestätigung der Gebietskrankenkasse sowie des Steuerberaters über das tatsächliche Beschäftigungsausmaß und durch Vorlage einer schriftlichen Aufstellung der Beschäftigten (Name, Eintrittsdatum, Form des Dienstverhältnisses) zu erbringen. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind hierbei ausdrücklich zu kennzeichnen. Das Ansuchen ist spätestens 2 Jahre nach der Betriebsgründung bei der Stadtgemeinde Mürzzuschlag einzubringen. Für Anträge mit MitarbeiterInnen mit Teilzeitbeschäftigungen ist der Nachweis zu erbringen, dass Vollzeitbeschäftigung auf Grund betrieblicher Vorgaben nicht möglich ist. Grundsätzlich sollen Vollzeitbeschäftigung für Frauen und Männer im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag prioritäre Förderung erhalten.

Die Gewährung der Arbeitsplatzförderung bedarf eines positiven Beschlusses des Stadtrates. Die Auszahlung der Arbeitsplatzförderung kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis der Entrichtung der Kommunalsteuer in vollem Umfang erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Stichtag der Berechnung. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen in aktueller Ausfertigung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, unaufgefordert, zu übermitteln.

2.) Förderung für Unternehmensgründer und Jungunternehmer

2.1. FörderungswerberIn

Für UnternehmensgründerInnen und JungunternehmerInnen besteht die Möglichkeit, von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag, einen Mietzuschuss - in den ersten 3 Jahren ab der Gründung - gewährt zu bekommen, so ferne für die dort beschäftigten ArbeitnehmerIn in Mürzzuschlag Kommunalsteuer bezahlt wird und ein besonderes wirtschaftliches Interesse seitens der Stadtgemeinde Mürzzuschlag besteht. Als UnternehmensgründerIn gilt, wer erstmalig ein Unternehmen gründet. Als JungunternehmerIn gilt die Zeitspanne von maximal 2 Jahren nach erstmaliger Unternehmensgründung. Voraussetzung für die Gewährung eines Mietzuschusses ist die Anmietung von Geschäftsräumlichkeiten innerhalb des Gemeindegebietes von Mürzzuschlag, wie zum Beispiel im WGM Mürz. Für Geschäftsräumlichkeiten, die innerhalb eines Privathaushaltes geschaffen wurden, kann kein Mietzuschuss gewährt werden. Der/die BetriebsinhaberIn selbst muss zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit berechtigt sein oder einen mit der Gewerbeberechtigung ausgestatteten GeschäftsführerIn angestellt haben. Die erforderliche Berechtigung ist nachzuweisen.



Der/die BetriebsinhaberIn oder der/die GeschäftsführerIn muss die betriebliche Tätigkeit hauptberuflich ausüben. Eine nebenberufliche Gewerbeausübung ist nicht förderbar.

2.2. Förderung

Der Mietzuschuss berechnet sich aus den angemieteten Geschäftsräumlichkeiten, die direkt zur Ausübung des Gewerbes dienen. Räumlichkeiten wie sanitäre Anlagen, Küchen, Gemeinschaftsräume, etc. sind vom Mietzuschuss ausgenommen. Der Mietzuschuss wird auf Basis der vom Unternehmer zu zahlenden ortsüblichen Miete berechnet und ist mit einem anrechenbaren Höchstbetrag von Euro 4,87/m² beschränkt. Im 1. Jahr wird ein Mietzuschuss von 30 %, im 2. Jahr wird ein Mietzuschuss von 20 % und im 3. Jahr wird ein Mietzuschuss von 10 % gewährt.

Die Gewährung des Mietzuschusses bedarf eines positiven Beschlusses des Stadtrates. Die Auszahlung des Mietzuschusses kann erst dann erfolgen, wenn der Nachweis der Entrichtung der Kommunalsteuer in vollem Umfang erfolgt ist. Die Auszahlung erfolgt jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Stichtag der Berechnung. Hierfür sind die erforderlichen Unterlagen in aktueller Ausfertigung der Stadtgemeinde Mürzzuschlag unaufgefordert zu übermitteln.

3. Bedingungen

- 3.1. Die Erfüllung der Richtlinien, insbesondere der Förderungsziele und der Förderungsbedingungen, ist grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses.
- 3.2. Durch die Einbringung des Antrages entsteht kein Rechtsanspruch des/der FörderungswerberIn(s) auf Förderung durch die Stadtgemeinde Mürzzuschlag.
- 3.3. Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der/die FörderungswerberIn seinen/ihren Verpflichtungen zur Entrichtung kommunaler Steuern und Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt termingerecht nachgekommen ist.
- 3.4. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen und zum Zwecke der Überprüfungen Organen des Förderungsgebers Einsicht in die Bücher, Belege, Aufzeichnungen und in den Betrieb selbst zu gewähren.
- 3.5. Die Gewährung einer Förderung ist unzulässig, wenn der/die FörderungsnehmerIn während der Förderungsdauer Arbeitskräfte ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder Pflichtversicherung beschäftigt oder in den letzten drei Jahren wiederholt beschäftigt hat.
- 3.6. Bei Antragstellung seitens des/der FörderungswerberIn(s) muss sichergestellt sein, dass Frauen und Männern gleichen Lohn für gleiche und gleichwertige Arbeit erhalten. Sollte ein begründeter Verdacht der Nichteinhaltung dieser Bedingung vorliegen, ist den Organen der Stadtgemeinde Mürzzuschlag seitens des/der FörderungswerberIn(s) bzw. FörderungsnehmerIn(s) der Nachweis der transparenten, fairen und nicht diskriminierenden Bewertungs- und Entlohnungssystems im Unternehmen zu erbringen.



4. Verfahren

- 4.1. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag steht allen FörderungswerberInnen zur Information und Unterstützung zur Verfügung.
- 4.2. Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag aufgelegten Formulars einzubringen. Dem Ansuchen sind für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit alle angeführten Unterlagen mit der Projektbeschreibung unaufgefordert beizubringen.
- 4.3. Die Stadtgemeinde Mürzzuschlag kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden. Im Falle gegebener Voraussetzungen sind die Anträge dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 4.4. Die Auszahlung des Förderungsbeitrages kann erfolgen, wenn der Beschluss des Stadtrates vorliegt, frühestens nach Ablauf eines Jahres vom Stichtag der Berechnung der Förderung, sämtliche Bedingungen, die an die Förderung geknüpft sind, erfüllt sind.

5. Verwirken der Förderung

Von der Stadtgemeinde Mürzzuschlag gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien hat verwirkt wer,

- 5.1. Die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
- 5.2. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise trotz einmaliger Aufforderung nicht beigebracht hat.
- 5.3. Die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.
- 5.4. Die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.
- 5.5. Seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht oder nur unvollständig nachgekommen ist.
- 5.6. Ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren anhängig ist oder die Gewerbeberechtigung entzogen wurde.
- 5.7. Mit dem Unternehmen nicht im wirtschaftsstrukturpolitischen Interesse der Stadtgemeinde Mürzzuschlag tätig ist.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt banküblichen Zinsen (Basiszinsatz + 4 %) sofort fällig.



6. Allgemeine Bestimmungen

Vom (der) FörderungswerberIn sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Mürzzuschlag liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch.

Allfällig mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der/die FörderungswerberIn zur tragen. Das Ansuchen selbst ist gebührenfrei.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtrat aus Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinien treffen.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Mürzzuschlag.

Die der Stadtgemeinde zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gem. § 21 der Steiermärkischen Gemeindeordnung sowie dem Steuergeheimnis der Landes- und Bundesabgabenordnung.

7. Geltungsbereich

Die Richtlinien der Wirtschaftsförderung treten mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010 per 01.01.2011 in Kraft.

Mürzzuschlag, im Dezember 2010

Der Bürgermeister
DI Karl Rudischer